Dr. Ines P. Scheibe

Selbstbestimmung in Sexualität und Liebe – wo stehen wir Frauen heute?

„Ein Geschlecht (von Frauen), das einmal erkannt hat, dass in der Mutterschaft (...) die tiefsten Wurzeln seiner Sklaverei und seiner Freiheit liegen, wird nicht ruhen können, bis es sich die Freiheit, Unabhängigkeit und Anerkennung errungen hat." Diese Worten von Helene Stöcker (1869 bis 1943), einer deutsche Frauenrechtlerin, Sexualreformerin, Pazifistin und Publizistin sind so aktuell wie vor hundert Jahren.[1]

Helene Stöcker setzte sich aktiv für die sexuelle Befreiung der Frauen ein. In ihrer Zeitschrift *Die neue Generation* forderte sie eine neue Ethik, und dass Frauen ihre Sexualität auch außerhalb der Ehe frei leben dürften. Helene Stöcker plädierte weiterhin für die Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruchs und der Homosexualität. 1905 gründete sie den *Bund für Mutterschutz* (später ab 1908 Deutscher Bund für Mutterschutz und Sexualreform), der sich Anfang des vergangenen Jahrhunderts für unverheiratete Mütter und ihre Kinder einsetzte. In dem *Bund für Mutterschutz und Sexualreform* wurde nicht nur „gefallenen Mädchen" geholfen, sondern auch aktiv Sexualaufklärung betrieben und Fragen zur Verhütung und Sexualhygiene beantwortet.

Obwohl die liberale Einstellung von Helene Stöcker gegenüber Sexualität und Homosexualität vielen Frauenrechtlerinnen der damaligen Zeit zu radikal war, schaffte sie es, dass die Forderungen nach Selbstbestimmung über den eigenen Körper und die eigene Sexualität von großen Frauenorganisationen aufgegriffen wurden. Leider blieben diese Forderungen aber über fünfzig Jahre unerfüllt. Auch die zahlreichen Aktionen und Kampagnen in den 1970er Jahren in der BRD gegen den Abtreibungsparagraphen 218 des Strafgesetzbuches – Frauen aus allen gesellschaftlichen Zusammenhängen forderten die ersatzlose Streichung des Paragraphen 218, umfassende sexuelle Aufklärung, selbstbestimmte Sexualität und freien Zugang zu Verhütungsmitteln – brachten hinsichtlich der Themen der sexuellen Selbstbestimmung (Schwangerschaftsabbruch, Homosexualität und andere) kaum grundlegende gesetzliche Änderungen in der BRD. 1974 wurde unter dem Einfluss der Neuen Frauenbewegungen eine Fristenlösung vom Bundestag verabschiedet, 1975 allerdings vom Bundesverfassungsgericht

[1] Vgl. Helene Stöcker: Der Kampf gegen den Geburtenrückgang, in: Die Neue Generation 1912, Nr. 11, 602.

für verfassungswidrig erklärt und 1976 revidiert als Indikationsregelung vom Bundestag verabschiedet.

Am 9. März 1972 wurde mit dem von der Volkskammer der DDR beschlossenen „Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft" Frauen erstmalig in einem Teil von Deutschland das Recht eingeräumt, selbst über eine Schwangerschaft und deren Austragung zu entscheiden. Die auch in der DDR bis dahin geltende indikationsbasierte Regelung wurde durch die Fristenregelung ersetzt. Frauen wurde das Recht übertragen, zur Bestimmung der Anzahl, des Zeitpunktes und der zeitlichen Aufeinanderfolge von Geburten zusätzlich zu den bestehenden Möglichkeiten ärztlich verordneter, unentgeltlicher Maßnahmen der Schwangerschaftsverhütung, „über die Unterbrechung einer Schwangerschaft in eigener Verantwortung zu entscheiden" (vgl. Paragraph 1, Absatz 1 und Paragraph 4, Absatz 2 des Gesetzes). Außerdem wurde geregelt, dass „die Vorbereitung, Durchführung und Nachbehandlung einer nach diesem Gesetz zulässigen Unterbrechung der Schwangerschaft" arbeits- und versicherungsrechtlich dem Erkrankungsfall gleichgestellt sind (vgl. Paragraph 4, Absatz 1).

Dieses Gesetz führte nicht zu dem befürchteten Geburtenrückgang in der DDR. Im Gegenteil, die Zahl der Lebendgeburten stieg zwischen 1973 und 1980 um ein Drittel, von 180.336 im Jahr 1973 auf 245.132 im Jahr 1980.[2] Hintergrund dafür war die beim SED-Parteitag im Juni 1971 eingeleitete Kursänderung in Richtung „weitere Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes" als „Hauptaufgabe". Einen Schwerpunkt stellten dabei der Wohnungsbau und die Bereitstellung angemessenen Wohnraums dar. Dies war neben günstigen Ehekrediten eine wichtige, Familien fördernde Maßnahme. Die Erhöhung des Anteils von Frauen im Arbeitsleben wurde durch Maßnahmen wie Arbeitszeitverkürzung und Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs (Babyjahr) sowie durch einen Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen ermöglicht. Bis 1989 waren nahezu 92 Prozent der Frauen in das Erwerbsleben integriert.

Mit dem Einigungsvertrag wurde die Aufgabe gestellt, hinsichtlich des Schwangerschaftsabbruchs eine einheitliche Gesetzlichkeit für Deutschland zu entwickeln, denn im westlichen Teil der Bundesrepublik galt im Jahr 1990 noch die 1975 beschlossene Indikationsregelung und im östlichen Teil die Fristenregelung. 1992 wurde das Schwangerschafts- und Familienhilfegesetz mit einer Beratungspflicht vor Schwangerschaftsabbrüchen nach kontroverser Diskussion vom Bundestag beschlossen.

[2] Vgl. Mary Fulbrook (2008): Das ganz normale Leben. Alltag und Gesellschaft in der DDR. Darmstadt: Primus Verlag, S. 173 (Engl. Originalausgabe: New Haven and London 2005).

Die Gesetzlichkeiten sind seit 1993 im gesamten Bundesgebiet in Kraft. Sie erfuhren nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs 1994 eine Erweiterung und wurden vom Bundestag 1995 als Schwangerschafts- und Familienhilfeänderungsgesetz (SFHÄndG) verabschiedet. Seit 1995 sieht der Paragraph 218 StGB neben der kriminologischen und der medizinischen Indikation eine Fristenregelung von drei Schwangerschaftsmonaten mit Beratungspflicht (Paragraph 219) vor. Diese Regelungen des Schwangerschaftskonfliktgesetztes (SchKG) stellen eine wesentliche Verschlechterung für die Frauen aus der DDR dar.

Seit 1.1.2010 ist eine Erweiterung des SchKG um den Paragraphen 2a SchKG "Aufklärung und Beratung in besonderen Fällen" in Kraft, die die Drei-Tage-Wartefrist und das Recht der Schwangeren auf psychosoziale Beratung bei auffälligem Befund in der Pränataldiagnostik beinhaltet.

Der Schwangerschaftsabbruch ist auch 2011 in Deutschland nach wie vor ein Straftatbestand. Doch selbst die vorhandenen Möglichkeiten zur straffreien Beendigung einer ungewollten Schwangerschaft werden insbesondere seitens der Vertreter der christlichen Kirchen immer wieder angegriffen. Seit ungefähr 2005 nimmt die fundamentale Pro Life-Bewegung in Europa und Deutschland massiv zu. Ihr „Marsch für das Leben" in Paris, Brüssel, Zürich, Den Haag, München, Münster und Berlin findet immer mehr Unterstützer und Teilnehmer. In Washington gibt es den Marsch seit 1974, und dort sind es jedes Jahr hunderttausende Menschen. In europäischen Städten sind es bisher nur zirka 2000 Teilnehmer.

Alle bis heute bestehenden Versuche einer gesellschaftlichen Ächtung und Kriminalisierung der Selbstbestimmungsrechte von Frauen sind herabwürdigend und zielen auf eine Entmündigung. Und dass die Debatte darüber bis zu diesem Tag vor allem von Männern und insbesondere Theologen bestimmt wird, zeigt deutlich die Quellen immer noch geltender Ungerechtigkeiten auf.